

INHALT

Abkommen zwischen dem Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum grenzüberschreitenden Schulbesuch	17
Änderung des Schulentlassungstags 2005	19
Änderungen der Hamburgischen Beihilfeverordnung	20

Die Rechtsabteilung zeigt die nachstehende Vereinbarung an:

Abkommen zwischen dem Lande Schleswig-Holstein, dieses vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, zum grenzüberschreitenden Schulbesuch

I.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben zum grenzüberschreitenden Schulbesuch eine Reihe von Abkommen geschlossen:

a. das Abkommen über die Verbürgung der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung für den öffentlichen Schulbesuch (Gegenseitigkeitsabkommen) vom 13. August 1963,

b. die Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler an hamburgischen Schulen (Ausgleichsabkommen) vom 29./31. Januar 1991, das Ende 2002 ausgelaufen ist;

c. das Abkommen zur Ergänzung des „Abkommens über die Verbürgung der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung für den öffentlichen Schulbesuch“ vom 13. August 1963 und der „Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein an hamburgischen Schulen“ vom 29./31. Januar 1991 („Pinneberger Abkommen“) vom 25. Juni 1996 und

d. das Abkommen über die Erstattung von Finanzhilfe für den ländergrenzenübergreifenden Besuch von Schulen in freier Trägerschaft (Finanzhilfe-Erstattungs-Abkommen) vom 28. Juni 1999, das Ende 2002 ausgelaufen ist.

II.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sind sich einig, die enge und gut nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern fortzusetzen und somit auch die Entwicklung der Metropolregion Hamburg zu fördern. Dazu soll auch gehören, die Schulentwicklungsplanung in beiden Ländern aufeinander abzustimmen, um auf demographische Veränderungen und die Ausbildungsplatzsituation

schnell und flexibel reagieren zu können. Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärt, dass ihr die Fortsetzung der Zusammenarbeit nur mit einem finanziellen Ausgleich durch Schleswig-Holstein möglich ist. Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärt ferner, dass sie mit Rücksicht auf den Bestand der Schulen in freier Trägerschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg von § 15 Absatz 7 Satz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in Ansehung der Vielzahl schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler an hamburgischen Schulen in freier Trägerschaft während der Laufzeit dieses Abkommens grundsätzlich keinen Gebrauch machen will.

III.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg streben eine bereinigende Neuordnung ihrer vertraglichen Beziehungen zum grenzüberschreitenden Schulbesuch an. Die Grundlage einer solchen Vereinbarung soll unter Wahrung der Verantwortung jedes Landes für seine Landeskinder auch in fiskalischer Hinsicht eine optimale bildungspolitische Infrastruktur in der Metropolregion Hamburg sein. Die Verhandlungen werden im Jahre 2005 aufgenommen und sollen spätestens mit der Einigung über ein neues Abkommen zum 31. Dezember 2006 enden. Bis dahin halten sie am „Gegenseitigkeitsabkommen“ – genannt in Nr. 1 (a) – fest, welches in Bezug auf Gegenstände, die in diesem Abkommen abweichend geregelt sind, nachrangig ist und seine Gültigkeit mit Ablauf oder Kündigung dieses Abkommens verliert.

IV.

In Anerkennung der Tatsache, dass wesentlich mehr Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein Schulen in Hamburg besuchen als hamburgische Schülerinnen und Schüler Schulen in Schleswig-Holstein, zählt

Schleswig-Holstein an die Freie und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2003 – 2007 jährlich einen Betrag in Höhe von

8.500.000 Euro,

mit dem alle aus dem gegenseitigen Schulbesuch entstehenden Zahlungsansprüche pauschal abgegolten sind.

Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten in Höhe von 2.125.000 Euro jeweils zum Quartalsende. Schleswig-Holstein nimmt zur Kenntnis, dass die Freie und Hansestadt Hamburg diesen Betrag nicht als vollen Ausgleich der aus dem Schulbesuch schleswig-holsteinischer Schülerinnen und Schüler erwachsenden Kosten ansieht. In Anbetracht der vielfältigen Austauschbeziehungen zwischen beiden Ländern und dem gemeinsamen Bestreben, effektive Maßnahmen zur sachgemäßen Reduzierung der Schülerzahlen aus Schleswig-Holstein zu treffen, führt die gefundene Regelung zu einem Ausgleich der Interessen.

V.

Beide Länder streben an, grundsätzlich den Schulbesuch ihrer Schülerinnen und Schüler im eigenen Land sicherzustellen. Ein Schulbesuch im jeweils anderen Land soll jedoch ermöglicht werden in Fällen besonderer persönlicher Härte oder in denen ein Schulangebot in der Metropolregion nur in einem der beiden Länder existiert. Dies wird insbesondere für folgende Schularten angenommen:

1. Plätze in speziellen Sonderschulen:
 - Schule für Körperbehinderte (87 Plätze),
 - Schule für Gehörlose (15 Plätze),
 - Schule für Blinde und Sehbehinderte (20 Plätze),
 - Schule für Schwerhörige (28 Plätze).
2. Angebotsformen im beruflichen Schulwesen:
 - Bildungsgänge, die unter die Rahmenvereinba-

Kiel den 09.01.04

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Ministerin Ute Erdsiek-Rave

22.04.2004

MBISchul 2004 Seite 17

– andere berufliche Bildungsgänge (Aufnahme im Rahmen vorhandener Kapazitäten).

- andere berufliche Bildungsgänge (Aufnahme im Rahmen vorhandener Kapazitäten).

Die Anerkennung von Härtefällen und das Schulbesuchsrecht bei Wegzug aus Hamburg folgt den bestehenden hamburgischen Verwaltungsvorschriften.

Zur Optimierung der Bildungspartnerschaft in der Metropolregion wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat den Auftrag, die Schülerströme zu analysieren und soweit möglich zu steuern, auch um Kosten in einem Umfang zu reduzieren, der über die Summe möglicher Kostensteigerungen bei den Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler in Hamburg deutlich hinausgeht, sowie die schulischen Angebote in der Metropolregion unter Beachtung der genannten Grundsätze aufeinander abzustimmen.

VI.

Dieses Abkommen gilt vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007. Seine Gültigkeit ab dem 1. Januar 2004 steht unter der Bedingung, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag einer entsprechenden Regelung im Haushalt 2004 – 2005 zugestimmt hat. Gleichzeitig tritt das Abkommen vom 29./31. Januar 1996 („Pinneberger Abkommen“) außer Kraft.

Dieses Abkommen kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Führen die in Abschnitt III genannten Verhandlungen nicht zu einer neuen Vereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2008, so wirkt dieses Abkommen jeweils für ein Kalenderjahr nach, soweit es dann nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Hamburg, den 11.01.04

Für den Senat

gez. Senator Reinhard Soltau

V 3/183-08.01/01

wird im SchulR HH unter 1.10.12 aufgenommen

* * *

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Änderung des Schulentlassungstags 2005

Im Mai/Juni 2001 hatte das Amt für Schule (jetzt Amt für Bildung) die Schulentlassungstage in den Jahren 2002 bis 2008 festgelegt (MBISchul 2001 Seite 218). Aufgrund der im Schuljahr 2004/2005 erstmals stattfindenden zentralen Prüfungen ist für das Jahr 2005 eine Anpassung erforderlich.

Der Schulentlassungstag 2005 für die allgemeinbildenden Schulen wird von Freitag, 17. Juni 2005 auf Freitag, 24. Juni 2005 verschoben.

Danach werden die Schulentlassungstage wie folgt festgelegt (die Änderung ist hervorgehoben, alle anderen Termine bleiben gegenüber der o.a. Mitteilung aus dem Jahr 2001 unverändert) :

Schulentlassungstag für die **allgemeinbildenden Schulen**:

im Schuljahr 2003 / 2004:	Mittwoch,	16. Juni 2004
im Schuljahr 2004 / 2005:	Freitag,	24. Juni 2005
im Schuljahr 2005 / 2006:	Freitag,	23. Juni 2006
im Schuljahr 2006 / 2007:	Mittwoch,	27. Juni 2007
im Schuljahr 2007 / 2008:	Mittwoch,	18. Juni 2008

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen, die keine Abschlussklassen besuchen, gilt der genannte Schulentlassungstag nur dann, wenn sie zum 1. August eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnehmen.

Für die **beruflichen Schulen** ist der Schulentlassungstag jeweils am letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Dies ist für Klassen mit Schuljahresbeginn

	am 1. August	am 1. Februar
im Schuljahr 2003 / 2004:	Mittwoch, 23. Juni 2004	Donnerstag, 29. Januar 2004
im Schuljahr 2004 / 2005:	Mittwoch, 29. Juni 2005	Freitag, 28. Januar 2005
im Schuljahr 2005 / 2006:	Mittwoch, 5. Juli 2006	Dienstag, 31. Januar 2006
im Schuljahr 2006 / 2007:	Mittwoch, 11. Juli 2007	Mittwoch, 31. Januar 2007
im Schuljahr 2007 / 2008:	Mittwoch, 25. Juni 2008	Donnerstag, 31. Januar 2008

Soweit Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Abschlusszeugnisse ein anderes Datum tragen (z. B. das Datum der letzten mündlichen Prüfung), so gilt dieser Tag als Schulentlassungstag.

Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus der Schule.

08.04.2004
MBISchul 2004 Seite 19

B 601-1

* * *

Änderungen der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass der Senat am 24. Februar 2004 die Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung beschlossen hat. Sie ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2004 vom 5. März 2004, Seite 118, veröffentlicht worden und tritt im wesentlichen am 1. Mai 2004 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Umstellung der Krankenhausfinanzierung

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 wurde die Entscheidung getroffen, zum 1. Januar 2003 ein möglichst vollständiges pauschalierendes Entgeltsystem in der Krankenhausfinanzierung einzuführen. Dieses soll sich an einem international bereits eingesetzten Vergütungssystem auf der Grundlage der „Diagnosis Related Groups“ (DRG) orientieren. Die Vergütung der Krankenhausleistungen, die bislang überwiegend mit tagesgleichen Pflegesätzen erfolgte, wird also auf eine möglichst vollständige Finanzierung mit DRG-Fallpauschalen umgestellt. Nahezu alle Krankenhäuser mussten zum 1. Januar 2004 das DRG-System verbindlich einzuführen (Ausnahme: Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapeutischen Medizin). Vor diesem Hintergrund wurden in § 6 Nummer 6 der HmbBeihVO die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern geschaffen, die Fallpauschalen nach dem DRG-System abrechnen. Weiterhin ausgeschlossen von der Beihilfefähigkeit bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen anlässlich stationärer Behandlungen. Aufwendungen für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, für die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht gilt (Krankenhäuser ohne öffentliche Förderung), können nur in dem Umfang als beihilfefähig anerkannt werden, wie sie entstanden wären, wenn die Behandlung in einem Hamburger Krankenhaus, für das das Krankenhausfinanzierungsgesetz gilt, stattgefunden hätte.

2. Folgerungen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems (GMG)

2.1 Abzugsbeträge bei Arznei- und Verbandmitteln sowie bei Fahrkosten

Bislang bestimmt die HmbBeihVO in § 6 Nummer 2 und Nummer 9, dass die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Beförderungskosten um den Betrag zu reduzieren ist, der in der gesetzlichen Krankenversicherung als Zuzahlung zu leisten ist und verweist insofern auf die §§ 31 und 60 SGB V. Diese beinhalteten bis zum 31. Dezember 2003 sowohl die grundsätzliche Zuzahlungsverpflichtung als auch die konkrete Höhe der Zuzahlungsbeträge im Einzelfall. Mit dem GMG wurde ab dem 1. Januar 2004 die Höhe der Zuzahlung in § 61 SGB V geregelt, so dass die Verweisung in der Hamburgischen Beihilfeverordnung auf die §§ 31 und 60 SGB V eine Verweisung auf Rechtsnormen ohne Betragsangaben ist. Die §§ 31 und 60 SGB V verweisen weiter auf § 61 SGB V, so dass die neuen Beträ-

ge unabhängig vom In-Kraft-Treten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung seit dem 1. Januar 2004 gelten. Zur Klarstellung wurde jedoch die Formulierung aus § 61 SGB V in die Hamburgische Beihilfeverordnung übertragen. Materiell bleibt es dabei, dass Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfeberechtigte für Arznei- und Verbandmittel sowie für Fahrkosten Zuzahlungen in gleicher Höhe zu erbringen haben, also seit dem 1. Januar 2004 10 % des Apothekenabgabepreises bzw. der Beförderungskosten, mindestens aber 5 und höchstens 10 Euro.

2.2 Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Die HmbBeihVO verweist in § 6 Nummer 2 für den Ausschluss bestimmter Mittel (Arzneimittel zur Behandlung von Erkältungskrankheiten und dergleichen sowie bei geringfügigen Gesundheitsstörungen, unwirtschaftliche Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis) auf § 34 SGB V. Diese Vorschrift ist mit dem GMG dahingehend erweitert worden, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel allgemein von der Versorgung ausgeschlossen werden. Dieser generelle Ausschluss wurde nicht übernommen; die Verweisung in der Hamburgischen Beihilfeverordnung auf § 34 SGB V ist so spezifiziert worden, dass sie den allgemeinen Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel nicht mit umfasst sondern im bisherigen Umfang bestehen bleibt. Übernommen wurde jedoch der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Präparaten zur Behandlung erektiler Dysfunktionen sowie zur Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz. Aufwendungen hierfür sind dem persönlichen Lebensbereich des Beihilfeberechtigten zuzurechnen, selbst wenn die erektile Dysfunktion Folge einer Erkrankung ist.

2.3 Definition der Belastungsgrenze für Abzugsbeträge

In § 6a HmbBeihVO ist bestimmt, dass die Abzugsbeträge (z. B. für Medikamente) auf Antrag der Beihilfeberechtigten nicht mehr abzuziehen sind, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze übersteigen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2 % des jährlichen Einkommens (ohne den kinderbezogenen Anteil beim Familienzuschlag) höchstens jedoch bei 312 Euro.

3. Regelungen zur Vereinfachung des Festsetzungsverfahrens

3.1 Erhöhung der Mindestantragsgrenze von 100 auf 200 Euro

Bislang beträgt die Antragsgrenze 100 Euro. Ab 1.5.2004 können Beihilfeanträge nur gestellt werden, wenn Aufwendungen von mindestens 200 Euro geltend gemacht werden. Auf die Höhe der Beihilfezahlungen hat die Grenze keinen Einfluss, die Aufwendungen bleiben gleichen Umfangs beihilfefähig. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten den Betrag von 200 Euro nicht, übersteigen aber 15 Euro, kann gleichwohl eine Beihilfe gewährt werden.

3.2 Verlängerung der Antragsfrist von einem auf zwei Jahre

Die Antragsfrist in § 17 HmbBeihVO wurde um ein Jahr verlängert. Dadurch haben die Beihilfeberechtigten mehr Zeit, ihre Aufwendungen geltend zu machen.

3.3 Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, für die Schadenersatz von einer oder einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können

Künftig sind Aufwendungen, für die ein Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können (z. B. vom Unfallverursacher) nicht mehr beihilfefähig (§ 5 Abs. 6 Nr. 9 HmbBeihVO).

Danach ist es zunächst Angelegenheit der oder des Beihilfeberechtigten bzw. Geschädigten, sich um Schadenersatz zu bemühen. Bestehen derartige Ansprüche nicht oder sind sie nicht realisierbar, wird Beihilfe gewährt. Wurden in § 2 HmbBeihVO genannte Beihilfeberechtigte bzw. deren in § 3 HmbBeihVO genannten Angehörige verletzt oder getötet, wird ebenfalls Beihilfe gewährt, weil der Schadenersatzanspruch nach § 93 HmbBG auf die Freie und Hansestadt Hamburg übergegangen ist.

3.4 Vereinfachte Ermittlung der Beihilfeleistung bei einer vorübergehenden Kurzzeitpflege

Bislang sieht die HmbBeihVO in § 9 Absatz 6 vor, dass bei einer vorübergehenden Kurzzeitpflege die Beihilfestelle nach Maßgabe der Bestimmungen in § 42 Absatz 2 SGB XI Art und Umfang der Leistungen berechnet. Die Pflegekasse nimmt eine identische Prüfung vor, um die Versicherungsleistungen zu bestimmen. Diese Doppelprüfung ist nicht erforderlich. Die bereits für den Bereich einer häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson geltende Regelung, dass Aufwendungen nur beihilfefähig sind, soweit die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür Leistungen erbringt und dass beihilfefähig der Betrag ist, aus dem sich die jeweilige Leistung der Versicherung errechnet, hat sich bewährt und wurde zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit auch für den Bereich der vorübergehenden Kurzzeitpflege übernommen.

4. Anpassung der Beihilfeverordnung an die Rechtsprechung

Beihilfen zu den Aufwendungen für Perücken dürfen nach Nummer 12 der Anlage 2 (zu § 6 Nummer 4 HmbBeihVO) u. a. (krankheitsunabhängig) bei totalem oder weitgehendem Haarausfall gewährt werden, bei männlichen Personen jedoch nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

Beihilfen zu den Aufwendungen für Perücken werden künftig nur noch bei krankhaftem und entstellendem Haarausfall, bei Haarausfall als Behandlungsfolge und bei erheblicher Verunstaltung durch Schädelverletzung und dergleichen, nicht jedoch bei anlagebedingtem Verlust der Kopfbehaarung gewährt.

5. Sonstiges

5.1 Beihilferechtlich berücksichtigungsfähige Kinder

Kinder von Beihilfeberechtigten sind beihilferechtlich bei dem Elternteil berücksichtigungsfähig, der den Familienzuschlag für das Kind erhält. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhielten bis Ende

1998 keinen Familienzuschlag sondern einen Anwärterverheiratetenzuschlag für ihre Kinder. Damit diese dennoch beihilferechtlich berücksichtigt werden konnten, war die Formulierung in § 3 Absatz 1 HmbBeihVO „oder nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil ein Familienzuschlag nicht zusteht“ erforderlich. Nachdem durch das Versorgungsreformgesetz 1998 auch für diese Beamtinnen und Beamten der Familienzuschlag eingeführt wurde, ist dieser Personenkreis auch nicht mehr gesondert in der Beihilfeverordnung zu nennen. Gleiches gilt für § 14 Absatz 1 Satz 4 HmbBeihVO: Kinder von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können nicht mehr bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sein, sondern nur noch bei der oder dem Beihilfeberechtigten, die oder der den Familienzuschlag erhält. Die Regelung, dass die Eltern zu entscheiden haben, bei wem die Kinder berücksichtigt werden, ist entbehrlich und wurde daher gestrichen.

5.2 Behandlung durch nahe Angehörige

In § 5 Absatz 6 Nummer 5 Satz 2 HmbBeihVO wurde durch eine entsprechende Ergänzung klar gestellt, dass auch die im Auftrag einer oder eines nahen Angehörigen durch eine Erfüllungsgehilfin oder einen Erfüllungsgehilfen erbrachte Behandlung als Leistung der bzw. des nahen Angehörigen gilt. Die Rechtslage ändert sich insoweit nicht, denn auch bisher gelten die Leistungen einer Erfüllungsgehilfin oder eines Erfüllungsgehilfen nicht als deren bzw. dessen eigene Leistung sondern als Leistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Die Klarstellung dient daher nicht nur der Rechtssicherheit sondern auch der Vermeidung unberechtigter Erwartungen.

5.3 Berechnung der Belastungsgrenze für Abzugsbeträge

In § 6a HmbBeihVO ist bestimmt, dass die Abzugsbeträge (z. B. für Medikamente) auf Antrag der Beihilfeberechtigten nicht mehr abzuziehen sind, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze (2 % des Bruttoeinkommens, höchstens jedoch 312 Euro) übersteigen. Es fehlte jedoch eine Regelung, ob die Abzugsbeträge mit dem Entstehen der Aufwendungen (also z. B. mit dem Kauf des Medikaments), dem Einreichen des Beihilfeantrags oder der Bescheidung des Beihilfeantrags als erbracht gelten. Diese Festlegung ist aber erforderlich für die Prüfung, welche Beträge innerhalb eines Kalenderjahres abgezogen wurden. Diese Lücke wurde durch Übernahme der Regelung in den Beihilfevorschriften für Bundesbeamtinnen und -beamte, dass die Abzugsbeträge mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht gelten, in einem neuen Satz 3 geschlossen. Der neue Satz 4 regelt, in welchen Fällen bei Dauererkrankungen die Grenze für den Abzug von Selbsthalten erreicht ist und weitere nicht mehr abgezogen werden: wenn die Belastungsgrenze (von 312 Euro oder 2 % des Einkommens pro Kalenderjahr) einmal überschritten wurde, solange die Krankheit andauert. Die bisherige Regelung war auf Grund der Verwendung der Begriffe „Kalenderjahr“ einerseits und „Jahr“ andererseits, obwohl kein unterschiedlicher Regelungsinhalt beabsichtigt gewesen war, nicht eindeutig.

5.4 Zeitliche Zuordnung der Eigenbeteiligung für Betrieb und Unterhaltung von Hilfsmitteln

Auch bei der Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle in

Höhe von 100 Euro findet sich bislang in der Beihilfeverordnung die Angabe eines Zeitraums von einem Jahr. Hierunter kann nach Auffassung der Verwaltungsgerichte jeder Zeitraum von 365 Tagen verstanden, was die notwendigen Berechnungen sowohl für die Beihilfeberechtigten als auch für die Beihilfestelle unnötig verkompliziert. Daher wurde in Nummer 4 der Anlage 2 zur HmbBeihVO der Begriff „Jahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Unverändert kann gemäß § 14 Absatz 6 HmbBeihVO das Personalamt als oberste Dienstbehörde unbilligen Härten, die sich aus der Anwendung der HmbBeihVO ergeben, dadurch entgegenwirken, dass es in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöht und Beihilfen unter anderen als den in der HmbBeihVO genannten Voraussetzungen gewährt.

29.04.2004
MBISchul 2004 Seite 20

Sonstiges

- Nähere Auskünfte erteilt das Zentrum für Personaldienste (ZPD)-**Beihilfe** in der Kurt-Schumacher-Allee 6, 20097 Hamburg, Beihilfe-Service, unter der Telefonnummer (040) 42841-4141 zu folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Mittwoch nach telefonischer Absprache,
Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr,

und für Beschäftigte Spätsprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- Außerdem ist der Zentrale Personaldienst-Beihilfe im Internet unter www.bbs.hamburg.de zu erreichen (E-Mail-Adresse: ZPD.Beihilfe@zpd.hamburg.de)

Der gesamte Text der veränderten Beihilfeverordnung ist im Intranet der BBS veröffentlicht.

V 43/110-82.11/I